

Aktenzeichen: 2 AZA 3/82

Bundesarbeitsgericht Zweiter Senat

Beschluß vom 26. März 1982

Az. 2 AZA 3/82

I. Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Urteil vom 29. Juli 1980

Az. 8 Ca 103/80

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 12. Februar 1981

Frankfurt am Main

Az. 9 Sa 1157/80

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Antrag auf Prozeßkostenhilfe und Wiedereinsetzung

Gesetz:

ZPO § 114, §§ 233 ff.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZA 3/82

9 Sa 1157/80 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. März 1982 beschlossen:

Dem Kläger wird die Gewährung der Prozeß-
kostenhilfe versagt.

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand wird als unzulässig
verworfen.

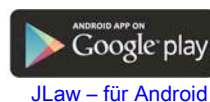
G r ü n d e :

- I. Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren beantragt,
unter Gewährung der Prozeßkostenhilfe die
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
anzuordnen und den Rechtsanwalt Hans L ,
Frankfurt, der bereits mit diesen Verfahren
(Eingabe der Berufung) befaßt war, beizuordnen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Diesen Anträgen mußte der Erfolg versagt bleiben.

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist zurückzuweisen, da die von dem Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 ZPO). Denn die von dem Kläger beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unzulässig. Sie ist nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 233 ff. ZPO nicht gegen ein rechtskräftiges Urteil – hier: des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. Juli 1980 – 8 Ca 103/80 – gegeben und damit nicht statthaft.

Die durch den Antrag auf Wiedereinsetzung entstandenen Kosten fallen dem Kläger zur Last.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller

